

RS Vwgh 1998/10/29 98/20/0308

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.10.1998

Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

WaffG 1996 §8 Abs1;

WaffG 1996 §8 Abs3;

Rechtssatz

§ 8 Abs 3 WaffG 1996 zählt in mehreren Tatbeständen gerichtliche Verurteilungen auf, bei deren Vorliegen eine Person iSd WaffG 1996 als nicht verlässlich anzusehen ist. Bei Vorliegen einer derartigen Verurteilung erübrigt sich demnach eine weitere Prüfung der Verlässlichkeit iSd § 8 Abs 1 WaffG 1996.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998200308.X01

Im RIS seit

27.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at